

Aktenzeichen:

14 U 42/15

26 O 56/15 LG Stuttgart

bepl. ABSCHRIFT



vom Gericht zugestellt am

15. NOV. 2016	
Kanzlei Mattil & Kollegen Rechtsanwälte	
VPZ	

Oberlandesgericht Stuttgart

14. ZIVILSENAT

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Kommanditgesellschaft MS "Santa Giorgina" Offen Reederei GmbH & Co.,
vertreten durch die Einundzwanzigste Oceanus Schiffahrts-GmbH, diese vertreten
durch die Geschäftsführer Claus-Peter Offen, Claus Oliver Offen, Jan Hendrik Offen,
Andreas von der Recke, Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt John Wilts, Paul-Neumann-Platz 5, 22765 Hamburg, Gz.: JW/ED-185-15

gegen



- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mattil & Kollegen**, Thierschplatz 3, 80538 München, Gz.: 905/14RV

wegen Forderung

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 14. Zivilsenat - durch die Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Aderhold, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Melin und den Richter am Amtsgericht Dr. Volz am 09.11.2016 beschlossen:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 07.09.2015, Aktenzeichen 26 O 56/15, wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts Stuttgart ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 17.708,40 € festgesetzt.

Gründe:

F: 29.11.
VF: 22.11. g u

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 07.09.2015, Az. 26 O 56/15, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Die Rechtssache betrifft die Auslegung eines Gesellschaftsvertrags. Allein der Umstand, dass der BGH noch nicht entschieden hat, ob dieser eine klare und eindeutige Regelung enthält, rechtfertigt keine Revisionszulassung. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

1. Zur Begründung wird zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf den vorausgegangenen Hinweisbeschluss des Senats vom 24.05.2016 verwiesen. Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen der Parteien rechtfertigen keine andere Entscheidung.

Insbesondere ergibt sich aus den Urteilen des OLG Hamm vom 09.02.2015, Az. 8 U 103/14 und 8 U 104/14 (NZB jeweils zurückgewiesen durch BGH, Beschl. v. 1. 3. 2016, Az. II ZR 66/15 und Az. II ZR 67/15), für den Senat kein Anlass, von der im Hinweisbeschluss dargestellten Rechtsauffassung abzurücken. Der in jenen Entscheidungen maßgebliche Gesellschaftsvertrag unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von dem des vorliegenden Falls. Während dort der Hinweis auf die fehlende Nachschusspflicht des Kommanditisten in § 8 Ziff. 4 ausdrücklich dahingehend einschränkt war, dass dies „unbeschadet ... der Darlehensregelung in § 11 Ziffer 3“ gelte, stellt § 15 Ziff. 2c S. 3 des vorliegenden Gesellschaftsvertrags (im Folgenden „GV“) uneingeschränkt fest, dass ein „Saldo auf dem Ergebnissonderkonto ... keine Nachschußverpflichtung der Kommanditisten“ begründet. Zudem wurde die Funktion des „Darlehenskontos“, auf das § 11 Ziff. 3 jenes Gesellschaftsvertrags Bezug nimmt, in § 4 Ziff. 9 unter der Bezeichnung „Darlehenskonto“ im Einzelnen dargestellt, wohingegen hier das für die Darlehensqualität entscheidende „Verlustsonderkonto (II)“ aus § 12 Ziff. 4 GV in § 15 Ziff. 2 GV nur unter der Bezeichnung „Ergebnissonderkonto“ Erwähnung findet. Im Übrigen regelte § 7 Ziff. 9 Abs. 3 des den Entscheidungen des OLG Hamm zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags die Frage nach der Darlehensqualifi-

zierung von Ausschüttungen grundlegend anders als der Gesellschaftsvertrag im vorliegenden Fall und enthielt - jedenfalls in Ansätzen - auch Regelungen dazu, wann die darlehenshalber gewährten Ausschüttungen zurückgefordert werden konnten (§ 7 Ziff. 9 a. E.).

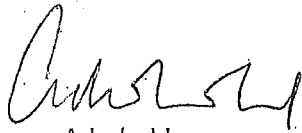
Der Senat teilt die Auffassung der Klägerin, dass der Begriff der „Liquiditätsausschüttung“ als solcher weder für noch gegen eine Darlehensregelung spricht. Anderes ist im Hinweisbeschluss vom 25.05.2016 auch nicht ausgeführt. Die Unklarheiten der gesellschaftsvertraglichen Regelung liegen nicht in der Verwendung des Wortes Liquiditätsausschüttung begründet, sondern in der fehlenden Eindeutigkeit, wann eine solche im Einzelfall ein Darlehen darstellen soll und wann nicht. Aus Sicht eines verständigen Publikumsgesellschafters ist entgegen der Annahme der Klägerin nicht ohne Weiteres klar, dass es sich bei den in § 12 des Gesellschaftsvertrags angesprochenen Verlustsonderkonten nur um die Ergebnissonderkonten gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrags handeln könne. Auch geht die von der Klägerin verfochtene Auslegung, wonach die Beschlussfassung über die jeweilige Liquiditätsausschüttung den maßgeblichen Zeitpunkt für die Entscheidung über den Darlehenscharakter der Ausschüttung darstelle, nicht aus dem Gesellschaftsvertrag hervor. Dort bleibt der maßgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung der Darlehenseigenschaft vielmehr ungenannt.

2. Die von der Klägerin angeregte Anordnung des Ruhens des Verfahrens bis zur Entscheidung des BGH in dem Verfahren Az. II ZR 127/16 kommt nicht in Betracht. Insoweit fehlt es bereits an den gemäß § 251 ZPO erforderlichen Anträgen beider Parteien.

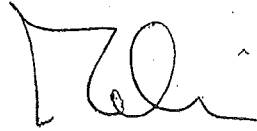
Die Voraussetzungen einer Aussetzung des Verfahrens nach § 148 ZPO liegen ebenfalls nicht vor. Die Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit hängt nicht vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand in der Sache Az. II ZR 127/16 bildet.

Denn das dortige Revisionsverfahren entfaltet für den vorliegenden Rechtsstreit weder materielle Rechtskraft noch hat es Gestaltungs- oder Interventionswirkung. Soweit die Klägerin vorträgt, dass in jenem Verfahren über die gleichen Rechtsfragen zu entscheiden ist, erlaubt auch dies keine Aussetzung (vgl. BGH, Beschl. v. 28.02.2012, Az. VIII ZB 54/11, juris Rz. 7 m. w. N.).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgt gemäß § 708 Nr. 10 ZPO.



Aderhold
Vizepräsidentin
des Oberlandesgerichts



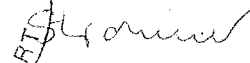
Dr. Melin
Richter
am Oberlandesgericht



Dr. Volz
Richter
am Amtsgericht

Ausgestellt - beglaubigt

Stuttgart, den 11. Nov. 2016
Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts



Strommer
Justizangestellte